

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Kritik an der Implementierung der EU-Lieferkettenrichtlinie

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 03.07.2024 -
Drs. 19/4806,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.07.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 31.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG, seit 1. Januar 2023 in Kraft) und dessen geplante Verschärfung durch die Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD, im EU-Parlament am 24. April 2024 verabschiedet) stoßen in der deutschen Wirtschaft auf Kritik. So haben bereits im Januar die Spitzenverbände BDI, BDA, ZDH und DIHK gefordert, dass die Bundesregierung dem EU-Vorhaben nicht zustimmen solle¹. Die Folgen seien „Rechtsunsicherheit, Bürokratie und unkalkulierbare Risiken“. Die Spitzenverbände befürchten, dass Unternehmen mit unbegründeten Klagen konfrontiert und mit überzogenen Strafen belegt werden oder sich aus Europa zurückziehen könnten. Beklagt wird ebenso der entstehende Bürokratieaufwand - so müssten Unternehmen bereits beim deutschen LkSG einen Katalog von 437 Fragen abarbeiten. Erheblich ist demnach der Personalaufwand bei KMUs. Jeweils ein knappes Drittel der Unternehmen schätzt, dass die Vorgaben weniger als eine Vollzeitstelle (28,9 %) bzw. eine bis drei Vollzeitstellen (28,9 %) erfordern; 16,8 % der Unternehmen veranschlagen drei bis sechs Vollzeitmitarbeiter und knapp 10 % der Unternehmen mehr als sechs Vollzeitmitarbeiter². Auch bei der Erfüllung der CSRD-Richtlinie (Nachhaltigkeitsberichterstattung) sind bis zu 1 000 Dateneingaben zu tätigen³.

Am 7. Juni 2024 kündigte Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck an, sich dafür einzusetzen, dass das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Rahmen eines Moratoriums für zwei Jahre ausgesetzt werde, bis das EU-Lieferkettengesetz in deutsches Recht umgesetzt sei⁴. Nach den EU-Vorgaben müssen dann die Unternehmen ihre gesamte „Chain of Activities“ (Art.3 Abs.1 lit. g CSDDD) samt allen Zulieferern und Vorlieferanten auf Menschenrechts- und Umweltverstöße prüfen. Die Unternehmen sind gehalten, mittels eines „transition plan“ die Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Auch das Klagerecht und die zivilrechtliche Haftung werden ausgeweitet: Mutmaßliche Geschädigte können im Rahmen des deutschen Schadenersatzrechts klagen. Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen können als Stellvertreter für mutmaßliche Geschädigte klagen.

¹ <https://www.zeit.de/news/2024-01/18/brief-an-scholz-eu-lieferkettengesetz-in-kritik>

² <https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemeldungen-fachbeitraege/news-details/show/studie-sorgfaltspflichten-in-der-lieferkette-wo-steht-die-deutsche-wirtschaft>

³ <https://www.wiwo.de/finanzen/boerse/verkehrte-finanzwelt-nachhaltigkeitsberichte-unter-der-lupe-zwischen-ambition-und-wirklichkeit/29741560.html>

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/robert-habeck-will-lieferkettengesetz-zwei-jahre-lang-aussetzen-19771561.html>

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine möglichst bürokratiearme und pragmatische Umsetzung der durch die unterschiedlichen Rechtssetzungsakte auferlegten Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen hat für die Landesregierung höchste Priorität.

1. Wie will, nach Kenntnis der Landesregierung, die Bundesregierung, nachdem sie sich in der Abstimmung im Ausschuss der ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten enthalten hatte, die CSDDD in nationales Recht überführen?

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 („CSDDD“) wurde am 05. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen nunmehr binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt) die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, erlassen und der Kommission mitteilen.

Bekannt ist, dass die Bundesregierung eine „wirksame und bürokratiearme Umsetzung in Deutschland“ (Zitat Staatssekretär Giegold, BMWK v. 24. Mai 2024) anstrebt. Weitergehende Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor.

2. Wird die Landesregierung Niedersachsens die Einwände der Wirtschaft gegen das Lieferkettengesetz aufnehmen und versuchen, über den Bund die Umsetzung abzuwenden?

Deutschland ist wie alle EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht verpflichtet.

Niedersachsen wird sich im Dialog mit der Bundesregierung für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie einsetzen und jeglichem den Binnenmarkt fragmentierenden und Unternehmen belastenden „gold plating“ entgegenzutreten. Wo die Richtlinie einen Handlungsspielraum lässt, wird Niedersachsen für die Lösung werben, die möglichst wenig Bürokratie verursacht.

3. Wie schätzen Unternehmen den Umfang und die innerbetrieblichen Mehrkosten für die Dokumentations- und Berichtspflichten ein (LkSG, CSDDD, CSRD)?

Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

4. Wie groß ist nach aktuellem Stand der für Unternehmen abzuarbeitende Fragenkatalog beim LkSG, CSDDD und CSRD? Wie oft ist diese Dateneingabe im Betriebsalltag zu wiederholen?

Zu den geplanten, aber noch nicht veröffentlichten Fragenkatalogen der CSDDD und der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD“) liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Fragenkatalog in Umsetzung der Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG ist hier zu finden: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html. Dieser liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Damit Unternehmen die neuen Standards für Nachhaltigkeitsberichte - und damit auch die zur Lieferkettenberichterstattung - leichter handhaben können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 2. April 2024 angekündigt, dass der vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) konzipierte Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) weiterentwickelt und u. a. mit einer

neuen Webplattform erweitert werden soll. Das Ziel des Angebots ist eine unentgeltliche Fortentwicklung, um den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, zu minimieren. Neben dem Aufbau einer Webplattform zur elektronischen Erstellung und Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichte (bis Ende 2024) soll für die Unternehmen ein Helpdesk für inhaltliche und technische Fragen eingerichtet sowie die Unterstützung durch beispielsweise Webinare oder Leitfäden ausgebaut werden.

Im Zuge der Umsetzung der CSRD wird zudem das (deutsche) LkSG angepasst. Der Bund hat angekündigt, dass die vom LkSG erfassten Unternehmen im Anschluss an die gesetzlich notwendigen Anpassungen ihre Berichtspflichten nach dem LkSG auch durch die Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts erfüllen können und so eine doppelte Berichterstattung verhindert werden soll.

5. Wie soll messbar und nachweislich festgestellt werden, ob Unternehmen im Rahmen ihrer Lieferkette zum 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens beitragen?

Auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf CO₂-Reduktionsziele verständigt. CO₂-Emissionen von Unternehmen werden bei der Bilanzierung und Bewertung von Maßnahmen eingeteilt in die Bereiche Scope 1 (direkte Emissionen, die vom Unternehmen selbst kontrolliert werden), Scope 2 (indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie) und Scope 3. Letzteres umfasst die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, wie z. B. die vom Unternehmen eingekauften (Vor-)Produkte einerseits und der Transport eigener Produkte andererseits.

Zur Ermittlung von Scope 3-Emissionen stehen digitale Tools zur Verfügung, mit denen sich die Emissionen der Vorketten und die Wirkung von Maßnahmen berechnen lassen. Ein einheitlicher Standard dafür hat sich aber bisher noch nicht etabliert.

Es kann nach Stand der Wissenschaft davon ausgegangen werden, dass bei einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes entsprechend der Reduktionsziele eine Erwärmung des Klimas über 1,5° C hinaus vermieden werden kann. Anhand der durch die Unternehmen ergriffenen Maßnahmen können die Reduktion ihres CO₂-Ausstoßes und damit ihr Beitrag zur Erreichung des gesamten Reduktionsziels sowie letztlich des 1,5-Grad-Ziels festgestellt werden.

6. Unternehmen befürchten, dass sich ihre Zulieferer aus den bestehenden Geschäftsbeziehungen lösen werden, um neue vertragliche Verbindung mit Importeuren aus Ländern ohne Lieferkettensorgfaltspflicht einzugehen. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung hier konkrete Szenarien?

Seitens der Landesregierung liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

7. Welche Branchen, auch hier in Niedersachsen, werden von den Auswirkungen des Lieferkettengesetzes strukturell und finanziell besonders betroffen sein?

Seitens der Landesregierung liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

8. Wie steht die Landesregierung zu dem vom Bundeswirtschaftsminister geforderten 2-Jahres-Moratorium für die Umsetzung der CSDDD?

Das LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards nachzukommen. Diese Zielsetzung wird seitens der Landesregierung nicht infrage gestellt und daher die Forderung nach einer Aussetzung des gesamten Regelwerks bis zur Harmonisierung mit dem europäischen Recht kritisch gesehen.

Befürwortet wird jedoch der Vorschlag, die nach dem LkSG konkret auferlegten Berichtspflichten auszusetzen, bis europäisches und deutsches Recht aufeinander abgestimmt Geltung erlangt. Dieser Zeitraum muss, gemeinsam mit und vor allem durch den Bund, u. a. dafür genutzt werden, um

digitale Lösungen für die Unternehmen zu schaffen, ihre Berichtspflichten unbürokratisch und niedrigschwellig erbringen zu können. Die in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Bestrebungen des Bundes zum Aufbau einer Plattform sowie eines Helpdesks sind daher ausdrücklich zu begrüßen.

9. Ist es ein denkbares Szenario, dass es nach der jüngsten Wahl zum EU-Parlament und den im Sommer und Herbst anstehenden nationalen Parlamentswahlen in mehreren EU-Ländern zu einer nachträglichen Aussetzung der CSDDD im Rat der Europäischen Union kommen könnte?

Die Landesregierung hat Berichte zur Kenntnis genommen, wonach die EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments in der Legislaturperiode 2024 bis 2029 sich in ihrem „5-Punkte-Plan“ für die kommende Legislaturperiode zum Ziel gesetzt hat, die Umsetzung der Verpflichtungen, die aus den CSDDD- sowie CSRD-Richtlinien resultieren, auszusetzen und im Anschluss an eine Überprüfung zu reduzieren. Ob diese Zielsetzung realistisch ist, entzieht sich dem Beurteilungsspielraum der Landesregierung.

(Verteilt am 01.08.2024)